

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)

betreffend      Ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

---

Der Kantonsrat beschliesst § 94. Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) wie folgt zu ändern:

§ 94. Abs. 2

Der Kantonsrat setzt die Zahl der im Kanton und in den Bezirken zu wählenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fest und berücksichtigt dabei den Einwohnerbestand und die Bevölkerungsentwicklung in den Bezirken.

Hans-Peter Amrein  
Marcel Lenggenhager

Begründung

Gemäss geltendem GOG, Art. 94. Abs. 1, werden die ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im ganzen Kanton eingesetzt. In den einzelnen Bezirken verübte Straftaten sind nicht nur das Werk von in diesen Bezirken ansässigen Personen, sondern von im ganzen Kanton Ansässigen sowie von Tätern mit Provenienz ausserhalb des Kantons und im Ausland. Es ist deshalb angebracht, dass die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des ordentlichen Staatsanwaltes den Einwohnerbestand der einzelnen Bezirke und der Bevölkerung der Bezirke im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Kantons Zürich widerspiegeln.